

KBK

Kommunal-Beratung Kurz GmbH

Nelkenstraße 9
74229 Oedheim

Telefon: (07136) 966 33 76

Mail: info@kommunal-beratung-kurz.de

Gemeinde Cleebronn

„Verwaltungsgebührenkalkulation“



Stand 04. September 2019

Inhalt

1.	Ausgangssituation/Beauftragung.....	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Öffentliche Leistung.....	3
4.	Gebührenfähige Kosten.....	4
4.1.	Personalkosten.....	4
4.2.	Sachkosten.....	5
4.3.	Gemeinkosten	6
5.	Kalkulationsmethoden	7
6.	Gebührenarten	7
6.1.	Festbetragsgebühr	8
6.2.	Zeitgebühr	8
6.3.	Wertgebühr.....	8
6.4.	Rahmengebühr.....	9
6.5.	Mindestgebühr.....	10
7.	Kostenüberschreitungsverbot.....	10
8.	Ermessensentscheidungen des Gemeinderates	11

Anlagen:

Anlage 1	Personalkosten
Anlage 2	Ermittlung der Kosten je Arbeitsplatz
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlagsberechnung
Anlage 5	Übersicht über die gewichteten Stundensätze der Abteilungen
Anlage 6	Einzelkalkulationen der Gebührentatbestände
Anlage 7	Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

1. Ausgangssituation/Beauftragung

Die Gemeinde Cleebronn erteilte der KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen. Die Zusammenstellung der zu kalkulierenden Gebührentatbestände sowie die Kostensätze und Kalkulationsdaten wurden von der Verwaltung beigestellt. Für Gebührentatbestände, zu denen keine Erfahrungswerte bzw. Zeitschätzungen vorlagen, wurden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Kommunen herangezogen.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) erstellt. Danach können Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe der Gebührensätze hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsprinzip). Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze; Kostenüberschreitungsverbot).

3. Öffentliche Leistung

Gem. § 11 Abs. 1 KAG dürfen Gemeinden und Städte Verwaltungsgebühren ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise für die Erstellung von Personalausweisen, Pässen oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen). Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich

bestimmten Frist als erteilt gilt.

4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG). Eine genauere Definition ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Anwendungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Idealfall der Kostenermittlung wäre das Vorliegen einer vollständigen Kostenermittlung je Stelle und Aufgabe auf der Basis einer detaillierten Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gemeinde Cleebronn kann derartiges Datenmaterial jedoch derzeit nicht bereitstellen.

Bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Kalkulationsmodell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden wie im Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen. Zur Anpassung an aktuelle Kostenentwicklungen wurden die Pauschalen in Anlehnung an die VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg den dort verwendeten Pauschalsätzen angepasst.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen.

4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten demnach insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum

LGebG). Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte, sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Nicht aufzunehmen sind die Kosten für den Bürgermeister, da seine Leistungen über Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt werden. Soweit verwaltungsgebührenfähige Leistungen auch von Amtsleitern ausgeführt werden, sind diese auch in die Kostenermittlung einzubeziehen.

Die Personalkosten sind für die Mitarbeiter der Gemeinde ermittelt worden, die die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen. Dies wurde durch Ansetzen der durchschnittlichen Bezüge der einzelnen Mitarbeiter unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Stundenzahl der Mitarbeiter umgesetzt. Zusätzlich wurden pauschale Zuschläge i.H.v. 3.160,- Euro/ Mitarbeiter für Hilfspersonal sowie i.H.v. 7.500,- Euro für die Kosten der jeweiligen Amtsleitung, Aufsichtskosten und allgemeine Verwaltung angesetzt. In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter den gleichen Zuschlagsanteil anzuwenden. Daher wurde bei solchen Stellen der Zuschlag für Aufsicht und allgemeine Verwaltung auf 2.700,- Euro pro Jahr begrenzt. Die Personaldaten und die ermittelten Zuschlagsbeträge wurden der KBK GmbH von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Kalkulation verwendet.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (siehe Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

4.2.1 Sachkosten im engeren Sinn

Zu den Sachkosten im engeren Sinn gehören die Abschreibungen auf Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte, die Kosten für deren Instandhaltung, die

Raumkosten (Abschreibungen auf Gebäude, Reinigungskosten, Stromkosten etc.) sowie Telekommunikationsaufwendungen, Fahrtkosten und Bürobedarf. Da aufgrund hierzu keine Detaildaten vorlagen, wurde auf Pauschalsätze aus der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg je Büroarbeitsplatz zurückgegriffen und diese auf i.H.v. 8.800,- Euro abgerundet. Dieser Pauschalsatz wird als Sachkostenpauschale den Personalkosten jeder Stelle hinzugeschlagen (siehe Anlage 3).

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier der volle Betrag von 8.800 € angesetzt. Bei **Teilung des Arbeitsplatzes** werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Bediensteten geteilt.

Die Kostenansätze wurden durch die Verwaltung der Gemeinde Cleeborn zusammengestellt und der KBK GmbH für die Kalkulation zur Verfügung gestellt.

4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (so genannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten wurden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung das in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Muster verwendet.

Für die **verwaltungsweiten Gemeinkosten** wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsleitung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressestelle, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsamt wird ein Zuschlag von **10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten** empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten** fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. Aufgrund der teilweisen Berücksichtigung dieser Kosten durch die oben unter 4.1. erwähnten Zuschläge wurde der ergänzende Gemeinkostenzuschlag für amts- und fachbereichsinterne Gemeinkosten auf 10% festgesetzt. Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **20 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt (Siehe Anl. 4).

5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\boxed{\text{Durchschnittl. Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{durchschn. Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

berechnet werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den Vorteil, dass zur Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen notwendig ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung. Fehlende Werte wurden durch die KBK GmbH aus vergleichbaren Kommunen abgeleitet und bereitgestellt. Die jeweils zugrundeliegenden Werte sind den einzelnen Kalkulationen zu entnehmen. Auf die Erstellung von detaillierten Arbeitszeitdokumentationen der einzelnen Gebührentatbestände für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.

6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend dem Verweis in § 11 Abs. 3 KAG auch für Städte und Gemeinden Anwendung findet. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber definiert also zwei Hauptgruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich

geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen die für den Anwendungsfall sinnvollste ausgewählt werden kann. Diese Auswahl muss für jeden einzelnen Gebährentatbestand vorgenommen werden. Je nach Gebührenart sind die Gebährensätze dann nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.

6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten mit immer annähernd gleichem Erstellungsaufwand. Der Gebährensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr wird im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet. Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebährenschildner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebährenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG). Die Länge der Zeiteinheiten kann vom Satzungsgeber frei bestimmt werden.

In vielen Gebührenverzeichnissen finden sich Regelungen, die einen Gebährensatz je angefangener halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebährentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen, wenn Zeiteinheiten abgerechnet werden, die nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt wurden. Zur Umgehung dieses Problems wird als Zeiteinheit die Viertelstunde angesetzt und nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit nach der Mitte jeweils auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebährensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die Anzahl der verwendeten Zeiteinheiten umgerechnet.

6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich

die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen.

6.4. Rahmengebühr

Werden Rahmengebühren kalkuliert, kommt es darauf an, ob die Kommune auf entsprechende Erfahrungswerte, insbesondere auf einen bestimmten Gebührenrahmen aus der Vergangenheit zurückgreifen kann. Ist dies der Fall, kann die Rahmengebühr anhand der Fallzahlen und des durchschnittlichen Gebührenaufkommens pro Fall der letzten Jahre kalkuliert werden. Bei der Ermittlung der Gebührensätze muss hier mit dem Einsatz von Äquivalenzziffern operiert werden.

Bei einer Rahmengebühr werden die zu verwendende Unter- und Obergrenze im Wege einer wertenden Entscheidung abgeleitet aus den Erfahrungen der durchführenden Abteilungen festgesetzt. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rahmengebühren als besonders geeignet betrachtet, um der Vielgestaltigkeit der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Einzelfälle gerecht zu werden, sind bei deren Anwendung in der örtlichen Praxis besondere Schwierigkeiten festzustellen. Dies ist beispielsweise bei der erschwerten sachgerechten Ermessensausübung und bei der fehlenden Kontrollmöglichkeit/ Nachvollziehbarkeit durch den Gebührenzahler der Fall. In der Praxis werden häufig Rahmengebühren in Richtung der unteren Grenze und mit vorher definierten Werten festgesetzt, um ein mögliches Misstrauen in die Entscheidung zu vermeiden. Es ist weiter festzustellen, dass abteilungsintern Festbetragsgebühren definiert werden oder die Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt, womit faktisch eine Festbetrags- bzw. Zeitgebühr erhoben wird.

Der Einsatz der Rahmengebühr ist daher weniger zu empfehlen und wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation nur für wenige Einsatzgebiete ausgewählt.

6.5. Mindestgebühr

Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer ausschließlich maßstabsbezogenen Bemessung eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den konkret durch die öffentliche Leistung verursachten Kosten, teilweise sogar unter den Einzugskosten liegt. Um zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die nur dann greift, wenn sie durch die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde. Diese Möglichkeit wurde bei einigen wenigen Gebührentatbeständen von den Abteilungen als notwendig erachtet und daher in die Kalkulation dieser Gebührentatbestände mit einbezogen.

7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Auf die Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es muss aber von einem Überschreitungsverbot ausgegangen werden. Der VGH Mannheim hat bereits mit Normenkontrollbeschluss vom 31.01.1995 (2 S 1966.93) entschieden, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen die auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

Es wird dabei explizit vom **durchschnittlichen** Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und - wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll - auch muss.

Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erzielt, dieser Rahmen aber auch nicht überschritten werden.

8. Ermessensentscheidungen des Gemeinderates

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

A. Gebührensatz

- a) Auswahl der Gebührenart
- b) Höhe des jeweiligen Gebührensatzes
- c) Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

B. Kalkulation

- a) Berücksichtigung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- b) Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- c) Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Alle Ermessensentscheidungen bzw. Spielräume sowie die für die Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände getroffenen Auswahlentscheidungen sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen zu entnehmen.

Oedheim, 04.09.2019

KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH

gez.

Wolfgang P. Triebs

Diplomkaufmann

gez.

Alexander Beil

Geschäftsführer

ANLAGEN

Anlage 1	Personalkosten
Anlage 2	Ermittlung der Kosten je Arbeitsplatz
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlagsberechnung
Anlage 5	Übersicht über die gewichteten Stundensätze der Abteilungen
Anlage 6	Einzelkalkulationen der Gebührentatbestände
Anlage 7	Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Mitarbeiter/in Nr.		Grundlohn/ Jahr inkl. Beihilfen/ Versorgungszuschlag 37% und sonst. Personalkosten	Zuschlag für Hilfs- personal ¹	Sonstige Personal- ausgaben ²	Vollzeit/ Teilzeit	Personalkosten/ Jahr 100% ¹ (Sp. 4 + Sp. 5 + Sp. 6)	Personalkosten IST (Sp. 8 * Sp. 7)
1		4	5	6	7	8	9
1		32.038,00	3.160,00	7.500,00	60%	42.698,00	25.618,80
2		29.624,00	3.160,00	7.500,00	57%	40.284,00	22.961,88
3		29.202,00	3.160,00	7.500,00	53%	39.862,00	21.126,86
4		47.665,94	3.160,00	7.500,00	74%	58.325,94	43.161,20
5		38.409,25	3.160,00	7.500,00	67%	49.069,25	32.876,40
6		61.274,54	3.160,00	2.700,00	100%	67.134,54	67.134,54
7		47.485,26	3.160,00	2.700,00	100%	53.345,26	53.345,26
8		51.998,66	3.160,00	7.500,00	100%	62.658,66	62.658,66

¹ Zuschlag für Hilfspersonal gem. VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg i.d.F. vom 02.11.2018

² Zuschlag für Kosten der Leitung und Aufsicht gem. VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg i.d.F. vom 02.11.2018.

Bei den Leitungspositionen Kämmerer und Hauptamtsleitung wurde aufgrund der zu unterstellenden Selbstständigkeit der Zuschlag für den höheren Dienst verwendet.

MA Nr.	Wochenarbeitszeit 100%	Wochenarbeitszeit IST	Teilzeit/Vollzeit	Personalkosten IST gem. Anlage 1	Sachkostenzuschlag gem. Anlage 3	Anzahl Nutzer	Sachkostenzuschlag Ansatz	Gemeinkosten Ansatz gem. Anlage 4 20% auf Spalte 4	GK-Zuschlag	Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahresarbeitszeit IST in Stunden	Personalkosten pro Std.
1		3		4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	39 Std.	23 Std.	60%	25.618,80	8.800,00	1,00	8.800,00	5.123,76	20%	39.542,56	994	39,80
2	39 Std.	22 Std.	57%	22.961,88	8.800,00	1,00	8.800,00	4.592,38	20%	36.354,26	898	40,47
3	39 Std.	21 Std.	53%	21.126,86	8.800,00	1,00	8.800,00	4.225,37	20%	34.152,23	835	40,89
4	39 Std.	29 Std.	74%	43.161,20	8.800,00	1,00	8.800,00	8.632,24	20%	60.593,43	1.166	51,96
5	39 Std.	26 Std.	67%	32.876,40	8.800,00	1,00	8.800,00	6.575,28	20%	48.251,68	1.056	45,70
6	41 Std.	41 Std.	100%	67.134,54	8.800,00	1,00	8.800,00	13.426,91	20%	89.361,45	1.576	56,70
7	41 Std.	41 Std.	100%	53.345,26	8.800,00	1,00	8.800,00	10.669,05	20%	72.814,31	1.656	43,97
8	39 Std.	39 Std.	100%	62.658,66	8.800,00	1,00	8.800,00	12.531,73	20%	83.990,39	1.656	50,72

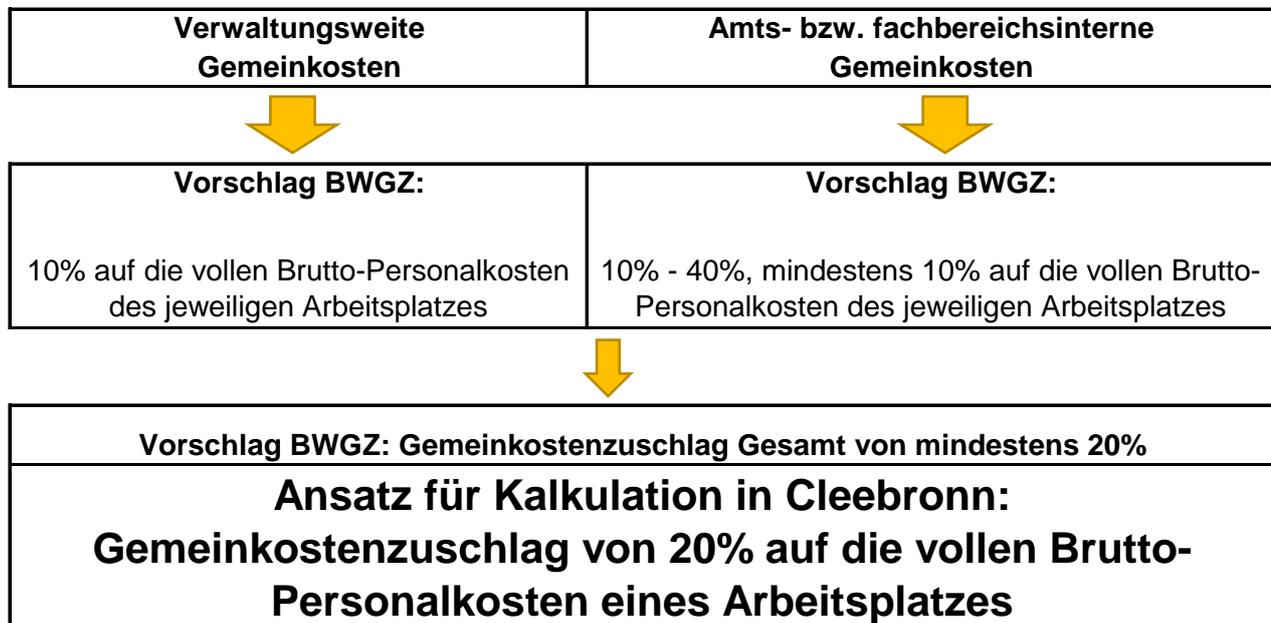
Berechnung Sachkostenzuschlag der Büroarbeitsplätze

Quelle: VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg i.d.F. vom 2. November 2018

		Ansatz Kalkulation
1.	Raumkosten Pauschale als durchschnittlicher Nutzwert für Diensträume in landeseigenen oder angemieteten Räumen. Es werden pro Mitarbeiter 20 m ² angesetzt. Die Pauschale berücksichtigt auch Verzinsung und Abschreibungen	4.399,00 €
2.	Sonstige Sachkosten	
2.1.	Kosten für Arbeitsplatzgrundausrüstung im mittleren und gehobenen Dienst	1.690,00 €
2.2.	Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand (Sonstige Kosten wie Porto, Telefongebühren, Reinigung, Heizung etc.)	2.800,00 €
SUMME GESAMT		8.889,00 €
Summe Ansatz Sachkosten je Büroarbeitsplatz		8.800,00 €

Berechnung Gemeinkostenzuschlag

Quelle: Ermittlungsmuster BWGZ 4/ 2008



Berechnung der Stundensätze der einzelnen Abteilungen/ Ressorts

	MA Nr.	Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahresarbeitszeit IST	Personalkosten pro Std.	Stundensatz Abteilung (Summe Sp. 3 / Summe Sp. 4)
	2	3	4	5	6
Allgemeine Verwaltungsgebühr					
9	1	39.542,56 €	994	39,80 €	45,44 €
	2	36.354,26 €	898	40,47 €	
	3	34.152,23 €	835	40,89 €	
	4	60.593,43 €	1166	51,96 €	
	7	72.814,31 €	1656	43,97 €	
	8	83.990,39 €	1656	50,72 €	
		327.447,19 €	7205		
Hauptamt					
10	1	39.542,56 €	994	39,80 €	40,30 €
	3	34.152,23 €	835	40,89 €	
		73.694,79 €	1828,88		
Standesamt					
11	1	39.542,56 €	994	39,80 €	40,30 €
	3	34.152,23 €	835	40,89 €	
		73.694,79 €	1829		
Meldewesen					
2	2	36.354,26 €	898	40,47 €	40,47 €
		36.354,26 €	898		
Friedhofswesen					
2	2	36.354,26 €	898	40,47 €	40,47 €
		36.354,26 €	898		
Rentenangelegenheiten					
4	4	60.593,43 €	1166	51,96 €	51,96 €
		60.593,43 €	1166		
Gewerbesachen					
4	4	60.593,43 €	1166	51,96 €	51,96 €
		60.593,43 €	1166		
Naturschutz/ Wasserrecht					
7	7	72.814,31 €	1656	43,97 €	43,97 €
		72.814,31 €	1656		
Bauamt					
8	8	83.990,39 €	1656	50,72 €	50,72 €
		83.990,39 €	1656		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

1

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 1
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 2,50 € - 2500,- €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	€ -
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 11,36
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€ 11,30	Satzung Nr.: 1

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

2

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	2.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	2,50 € bis 100,- €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	€ -
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	45,44
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 11,36
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€	11,30 Satzung Nr.: 2.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

4

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 2.3.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 1/10 bis 1/2 der volle	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	45,44
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 11,36
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€	11,30 Satzung Nr.: 2.3.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungs- verhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

5

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	3
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	2,50 € bis 50,- €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	45,44
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 11,36
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€	11,30
		Satzung Nr.:	3

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

6

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 4
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 2,50 € bis 500,- €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr	€ 11,30
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€ 11,36	Satzung Nr.: 4

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

7

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln sowie Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen usw.
 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu.

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 5.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 1,25 € bis 125,- €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Kalkulierte Gebühr:	für die erste Beglaubigung 3 €/Fall für jede weitere Beglaubigung 2 €/Fall	
Vorschlag Gebühr für Satzung:	für die erste Beglaubigung 3 €/Fall für jede weitere Beglaubigung 2 €/Fall	Satzung Nr.:	5

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

8

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 6.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 1,50€ bis 50,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU: je angefangene Viertelstunde		Kalkulierte Gebühr:	€ 11,36
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde € 11,30 Satzung Nr.: 6.1.			

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

9

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr.

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 6.2.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: gebührenfrei	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	10 Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:		Kalkulierte Gebühr:	gebührenfrei
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall gebührenfrei Satzung Nr.: 6.2.			

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

10

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite in schwarz/weiss

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	10.2.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	0,50 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	45,44
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 1,00
Vorschlag Gebühr für Satzung: je Seite Din A4 in s/w		€	1,00 Satzung Nr.: 7.1.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

11

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite in Farbe

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	45,44
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 2,00
Vorschlag Gebühr für Satzung: je Seite Din A4 in Farbe		€	2,00 Satzung Nr.: 7.1.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

12

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei Format A3 für die erste und jede weitere Seite in schwarz/ weiss

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 1,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 2,00
Vorschlag Gebühr für Satzung: je Seite Din A3 in s/w		€ 2,00	Satzung Nr.: 7.1.3.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

13

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei Format A3 für die erste und jede weitere Seite in Farbe

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	je Seite

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	€ 2,00
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 4,00
Vorschlag Gebühr für Satzung: je Seite Din A3 in Farbe		€ 4,00	Satzung Nr.: 7.1.4.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Mischsatz Verwaltung Gesamt				7.205	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

14

Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Abteilung: Öffentliche Leistungen der gesamten Gemeindeverwaltung

Gebühren-Tatbestand:

Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 0,50 € bis 2,50 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 45,44	
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 11,36
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€ 11,30	Satzung Nr.: 7.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
9				994	45,44 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

15

Bauamt

Abteilung: Baugesetzbuch

Gebühren-Tatbestand:

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	11
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	gebührenfrei	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	18	Minuten	durchschnittlich	€ 15,22
maximal:		Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€	50,72
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 15,22
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall			€	15,00
			Satzung Nr.: 8	

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stundensatz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
8				1.656	50,72 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

16

Bauordnungsamt

Abteilung: Bauordnungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)

Werte aus alter Kalkulation: **Satzung Nr. bisher:** 12.1.
Stundensatz bisher: **Gebührenart bisher:**
Gebühr bisher: 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens 25,- €

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens:		Minuten	mindestens
durchschnittlich:	36	Minuten	durchschnittlich € 30,43
maximal:		Minuten	maximal
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€ 50,72
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 30,43
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall			€ 30,00 Satzung Nr.: 9.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
8				1.656	50,72 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

17

Bauordnungsamt

Abteilung: Bauordnungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO

Werte aus alter Kalkulation: **Satzung Nr. bisher:** 12.2.
Stundensatz bisher: **Gebührenart bisher:**
Gebühr bisher: 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens 25,- €

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	24	Minuten	durchschnittlich	€ 20,29
maximal:		Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€	50,72
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 20,29

Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall € 20,00 Satzung Nr.: 9.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
8				1.656	50,72 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

18

Bauordnungsamt

Abteilung: Bauordnungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer; mindestens 25,00 €

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	20 Minuten	durchschnittlich	€ 16,91
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 50,72	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr je Angrenzer	Kalkulierte Gebühr:	€ 16,91
Vorschlag Gebühr für Satzung:		45 € für bis zu drei Angrenzer, jeder weitere Angrenzer 10,- Euro inkl. Zustellgebühren	Satzung Nr.: 10

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
8				1.656	50,72 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

19

Bauamt

Abteilung: Bauordnungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	11	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:		Minuten	durchschnittlich	€ 9,30
maximal:		Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€ 50,72	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 9,30
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Auskunft			€ 9,20	Satzung Nr.: 11

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
8				1.656	50,72 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

20

Bauamt

Abteilung: Bauordnungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Erteilung von Sanierungsgenehmigungen

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	23	Minuten	durchschnittlich	€ 19,44
maximal:		Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€ 50,72	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 19,44
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall			€ 19,40	Satzung Nr.: 12

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
8				1.656	50,72 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

21

Friedhofsamt

Abteilung: Bestattungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)
--

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 2,50 € bis 25,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	40 Minuten	durchschnittlich	€ 26,98
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 26,98
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 26,90	Satzung Nr.: 13.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

22

Friedhofsamt

Abteilung: Bestattungsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Ausstellung einer Urnenanforderung

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	40,47
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 5,00
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€	5,00 Satzung Nr.: 13.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungs- verhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

23

Hauptamt

Abteilung: Feiertagsrecht

Gebühren-Tatbestand:

Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 14.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 10,00 € bis 50,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: Minuten	mindestens
durchschnittlich: Minuten	durchschnittlich
maximal: Minuten	maximal
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ 51,96
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr	Kalkulierte Gebühr: € 25,00
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall € 25,00 Satzung Nr.: 14.1.	

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
4				1.166	51,96 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

25

Hauptamt

Abteilung: Fischereirecht

Gebühren-Tatbestand:

Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Jahresfischereischein
--

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 15.1.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 20,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	23 Minuten	durchschnittlich	€ 15,51
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 15,51
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 15,50	Satzung Nr.: 15.1.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

26

Hauptamt

Abteilung: Fischereirecht

Gebühren-Tatbestand:

Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG)

als Fischereischein auf Lebenszeit

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	15.1.2.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher: 20,00 €		

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:		
mindestens:		Minuten	mindestens		
durchschnittlich:	23	Minuten	durchschnittlich	€	15,51
maximal:		Minuten	maximal		
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€	40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€	15,51

Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall € 15,50 Satzung Nr.: 15.1.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

27

Hauptamt

Abteilung: Fischereirecht

Gebühren-Tatbestand:

Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG)
als Jugendfischereischein

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 15.1.3.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 6,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	20	Minuten	durchschnittlich	€ 13,49
maximal:		Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€	40,47
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 13,49

Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall € 6,00 Satzung Nr.: 15.1.3.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

28

Hauptamt

Abteilung: Fischereirecht

Gebühren-Tatbestand:

Verlängerung von Fischereischein

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	23	durchschnittlich	€ 15,51
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 15,51
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 15,50	Satzung Nr.: 15.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

29

Hauptamt

Abteilung: Fundsachen

Gebühren-Tatbestand:

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
 bei Sachen bis 500,-€ Wert

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	16.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	2% des Wertes, mind. 1,50 €	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: [] Minuten	mindestens []
durchschnittlich: [] Minuten	durchschnittlich []
maximal: [] Minuten	maximal []
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung: € 40,30	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Gebühr von 10 €/Fall ab einen Gegenstandswert von 20 € bis 500 €
Vorschlag Gebühr für Satzung:	Gebühr von 10 €/Fall ab einen Gegenstandswert von 20 € bis 500 € Satzung Nr.: 16.1. Bei Fahrräder pauschal 25 € pro Fall

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
10				994	40,30 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

30

Hauptamt

Abteilung: Fundsachen

Gebühren-Tatbestand:

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
bei Sachen über 500,-€ Wert

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	16.2.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	2% von 500,00 € plus 1% des Wertes	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: <input type="text"/> Minuten	mindestens <input type="text"/>
durchschnittlich: <input type="text"/> Minuten	durchschnittlich <input type="text"/>
maximal: <input type="text"/> Minuten	maximal <input type="text"/>
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ 40,30
Vorschlag Gebührenart NEU:	Kalkulierte Gebühr: 2% von 500,00 € plus 1% des Wertes
Vorschlag Gebühr für Satzung:	2% von 500,00 € plus 1% des Wertes Satzung Nr.: 16.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
10				994	40,30 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

31

Gewerbeamt

Abteilung: Gewerberecht

Gebühren-Tatbestand:

Gewerbean-/ummeldung

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	24	durchschnittlich	€ 20,78
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 51,96	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 20,78
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 20,00	Satzung Nr.: 17.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
4				1.166	51,96 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

32

Gewerbeamt

Abteilung: Gewerberecht

Gebühren-Tatbestand:

Gewerbeabmeldung

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	12	durchschnittlich	€ 10,39
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 51,96	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 10,39
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 10,00	Satzung Nr.: 17.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
4				1.166	51,96 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

33

Gewerberecht

Abteilung: Gewerberecht

Gebühren-Tatbestand:

Spiele - Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c Abs. 3 GewO

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher:	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: Minuten	mindestens
durchschnittlich: Minuten	durchschnittlich
maximal: Minuten	maximal
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ 51,96
Vorschlag Gebührenart NEU: je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr: € 12,99
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde € 12,90 Satzung Nr.: 17.3.	

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
4				1.166	51,96 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

34

Standesamt

Abteilung: Standesamt

Gebühren-Tatbestand:

Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person
--

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 19
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 25,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	17 Minuten	durchschnittlich	€ 11,42
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,30	
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 11,42
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 25,00	Satzung Nr.: 18

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
11				994	40,30 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

35

Hauptamt

Abteilung: Gaststättenrecht

Gebühren-Tatbestand:

Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 21.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 15,00 € bis 100,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	24 Minuten	durchschnittlich	€ 20,78
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 51,96	
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 20,78
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 20,00	Satzung Nr.: 19

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
4				1.166	51,96 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

36

Hauptamt

Abteilung: Gaststättenrecht

Gebühren-Tatbestand:

Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	21.2.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	10,00 € bis 50,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	30	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:		Minuten	durchschnittlich	€ 25,98
maximal:		Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€ 51,96	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 25,98
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall			€ 25,90	Satzung Nr.: 20

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
4				1.166	51,96 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

37

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 22.1.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 5,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	8 Minuten	durchschnittlich	€ 5,40
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 5,40
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 5,00	Satzung Nr.: 21.1.1.1.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

38

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1, 3 BMG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	22.1.1.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	5,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	8	Minuten	mindestens
durchschnittlich:	8	Minuten	durchschnittlich € 5,40
maximal:		Minuten	maximal
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr	Kalkulierte Gebühr:	€ 5,40
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall		€ 5,00	Satzung Nr.: 21.1.1.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

39

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 21.1.2.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 10,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:		mindestens	
durchschnittlich:	20 Minuten	durchschnittlich	€ 13,49
maximal:		maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€ 40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU: Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€ 13,49
Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall € 13,40 Satzung Nr.: 21.1.2.			

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

41

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Datenübermittlung an Behörden und sonst. öffentliche Stellen, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wird

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 10,00 € bis 2.500,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: <input type="text"/> Minuten	mindestens <input type="text"/>
durchschnittlich: <input type="text"/> Minuten	durchschnittlich <input type="text"/>
maximal: <input type="text"/> Minuten	maximal <input type="text"/>
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ 40,47
Vorschlag Gebührenart NEU: je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr: € 10,12
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde € 10,10 Satzung Nr.: 21.2.1.	

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

43

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KommWG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	22.3.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	20,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:			Kosten nach gewichtetem Stundensatz:		
mindestens:		Minuten	mindestens		
durchschnittlich:	30	Minuten	durchschnittlich	€	20,23
maximal:		Minuten	maximal		
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:			€	40,47	
Vorschlag Gebührenart NEU:	Festgebühr		Kalkulierte Gebühr:	€	20,00

Vorschlag Gebühr für Satzung: pro Fall € 20,00 Satzung Nr.: 21.3.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

44

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung
 Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	22.4.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	5,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	40,47
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 10,12
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde		€	10,10 Satzung Nr.: 21.4.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben- erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

45

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde
--

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 22.5.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: 2,50 € bis 500,00 €	

Werte aus neuer Kalkulation:			
Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	40,47
Vorschlag Gebührenart NEU:	je angefangene Viertelstunde	Kalkulierte Gebühr:	€ 10,12
Vorschlag Gebühr für Satzung: je angefangene Viertelstunde € 10,10 Satzung Nr.: 21.5.			

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/Vollzeit	Stunden	Personal-kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben-erfüllung	Anteil am Stunden-satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

46

Melderecht

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 21.6.1.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: gebührenfrei	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: <input type="text"/> Minuten	mindestens <input type="text"/>
durchschnittlich: <input type="text"/> Minuten	durchschnittlich <input type="text"/>
maximal: <input type="text"/> Minuten	maximal <input type="text"/>
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ 40,47
Vorschlag Gebührenart NEU: <input type="text"/>	Kalkulierte Gebühr: gebührenfrei
Vorschlag Gebühr für Satzung: gebührenfrei Satzung Nr.: 21.6.1.	

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

47

Melderecht

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	21.6.2.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	gebührenfrei	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: Minuten	mindestens
durchschnittlich: Minuten	durchschnittlich
maximal: Minuten	maximal
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ 40,47
Vorschlag Gebührenart NEU:	Kalkulierte Gebühr: gebührenfrei
Vorschlag Gebühr für Satzung:	gebührenfrei Satzung Nr.: 21.6.2.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungs- verhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

49

Melderecht

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher: 21.6.4.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:
Gebühr bisher: gebührenfrei	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:	Kosten nach gewichtetem Stundensatz:
mindestens: <input type="text"/> Minuten	mindestens <input type="text"/>
durchschnittlich: <input type="text"/> Minuten	durchschnittlich <input type="text"/>
maximal: <input type="text"/> Minuten	maximal <input type="text"/>
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:	€ <input type="text" value="40,47"/>
Vorschlag Gebührenart NEU: <input type="text"/>	Kalkulierte Gebühr: gebührenfrei
Vorschlag Gebühr für Satzung: gebührenfrei Satzung Nr.: 21.6.4.	

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.

50

Meldeamt

Abteilung: Melderecht

Gebühren-Tatbestand:

Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 51 BMG)

Werte aus alter Kalkulation:	Satzung Nr. bisher:	21.6.5.
Stundensatz bisher:	Gebührenart bisher:	
Gebühr bisher:	gebührenfrei	

Werte aus neuer Kalkulation:

Bearbeitungszeiten neu erhoben:		Kosten nach gewichtetem Stundensatz:	
mindestens:	Minuten	mindestens	
durchschnittlich:	Minuten	durchschnittlich	
maximal:	Minuten	maximal	
Gewichteter Stundensatz beteiligte Mitarbeiter/ Abteilung:		€	40,47
Vorschlag Gebührenart NEU:		Kalkulierte Gebühr:	gebührenfrei
Vorschlag Gebühr für Satzung:		gebührenfrei	Satzung Nr.: 21.6.5.

Berechnung gewichteter Stundensatz:

MA Nr.	Beschäftigungsverhältnis	Stufe	Teilzeit/ Vollzeit	Stunden	Personal- kosten pro Std.	Anteil an Aufgaben erfüllung	Anteil am Stunden- satz in %
1	2	3	4	5	6	7	8
2				898	40,47 €		

Lfd. Nr	Gebührentatbestand	Gebührenvorschlag	
		€	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	11,30	je angefangene Viertelstunde
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	11,30	je angefangene Viertelstunde
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	11,30	je angefangene Viertelstunde
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	11,30	je angefangene Viertelstunde
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	11,30	je angefangene Viertelstunde
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,30	je angefangene Viertelstunde
5	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln sowie Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen usw. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu.	für die erste Beglaubigung 3 €/Fall für jede weitere Beglaubigung 2 €/Fall	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	11,30	je angefangene Viertelstunde
6.2.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei	pro Fall
7.1.1.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite in schwarz/weiss	1,00	je Seite Din A4 in s/w
7.1.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite in Farbe	2,00	je Seite Din A4 in Farbe
7.1.3.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei Format A3 für die erste und jede weitere Seite in schwarz/ weiss	2,00	je Seite Din A3 in s/w
7.1.4.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei Format A3 für die erste und jede weitere Seite in Farbe	4,00	je Seite Din A3 in Farbe
7.2.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	11,30	je angefangene Viertelstunde
8	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00	pro Fall

Lfd. Nr	Gebührentatbestand	Gebührenvorschlag	
		€	
9.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	€ 30,00	pro Fall
9.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	€ 20,00	pro Fall
10	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	45 € für bis zu drei Angrenzer, jeder weitere Angrenzer 10,- Euro inkl. Zustellgebühren	
11	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	€ 9,20	pro Auskunft
12	Erteilung von Sanierungsgenehmigungen	€ 19,40	pro Fall
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	€ 26,90	pro Fall
13.2.	Ausstellung einer Urnenanforderung	€ 5,00	pro Fall
14.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	€ 25,00	pro Fall
14.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmtem Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	€ 25,00	pro Fall
15.1.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Jahresfischereischein	€ 15,50	pro Fall
15.1.2.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Fischereischein auf Lebenszeit	€ 15,50	pro Fall
15.1.3.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Jugendfischereischein	€ 6,00	pro Fall
15.2.	Verlängerung von Fischereischeinen	€ 15,50	pro Fall
16.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis 500,-€ Wert	Gebühr von 10 €/Fall ab einen Gegenstandswert von 20 € bis 500 € Bei Fahrräder pauschal 25 € pro Fall	
16.2.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,-€ Wert	2% von 500,00 € plus 1% des Wertes	
17.1.	Gewerbean-/ummeldung	€ 20,00	pro Fall
17.2.	Gewerbeabmeldung	€ 10,00	pro Fall

Lfd. Nr	Gebührentatbestand	Gebührenvorschlag	
17.3.	Spiele - Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c Abs. 3 GewO	€	12,90 je angefangene Viertelstunde
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	€	25,00 pro Fall
19	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	€	20,00 pro Fall
20	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	€	25,90 pro Fall
21.1.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	€	5,00 pro Fall
21.1.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1, 3 BMG)	€	5,00 pro Fall
21.1.2.	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	€	13,40 pro Fall
21.1.3.	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	Pauschal 50,- Euro	pro Gruppenauskunft
21.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonst. öffentliche Stellen, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	€	10,10 je angefangene Viertelstunde
21.2.2.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugzentrale (§ 48 BMG)	€	10,10 je Übermittlungsvorgang
21.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KommWG)	€	20,00 pro Fall
21.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	€	10,10 je angefangene Viertelstunde
21.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€	10,10 je angefangene Viertelstunde
21.6.1.	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei	
21.6.2.	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei	
21.6.3.	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,14 BMG)	gebührenfrei	
21.6.4.	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
21.6.5.	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 51 BMG)	gebührenfrei	

Verwaltungsgebühren - Übersicht Gebühren Alt - Neu

Lfd. Nr	Gebührentatbestand	Gebührenvorschlag		Gebühr ALT
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	2,5 € - 2.500 €
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	2,5 € - 100 €
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	1/10 der vollen Gebühr
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	2,5 € - 50 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	2,5 € - 500 €
5	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu.	für die erste Beglaubigung 3 €/Fall für jede weitere Beglaubigung 2 €/Fall		1,50 € - 125 €
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	1,50 € - 50 €
6.2.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei	pro Fall	gebührenfrei
7.1.1.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite in schwarz/weiss	€ 1,00	je Seite Din A4 in s/w	0,5 € pro Seite
7.1.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite in Farbe	€ 2,00	je Seite Din A4 in Farbe	0,5 € pro Seite
7.1.3.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei Format A3 für die erste und jede weitere Seite in schwarz/ weiss	€ 2,00	je Seite Din A3 in s/w	1 € pro Seite
7.1.4.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei Format A3 für die erste und jede weitere Seite in Farbe	€ 4,00	je Seite Din A3 in Farbe	1 € pro Seite
7.2.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	€ 11,30	je angefangene Viertelstunde	0,5 - 2,50 € pro Seite
8	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	€ 15,00	pro Fall	gebührenfrei
9.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	€ 30,00	pro Fall	0,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 25 €
9.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	€ 20,00	pro Fall	0,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 25 €

Lfd. Nr	Gebührentatbestand	Gebührenvorschlag		Gebühr ALT
10	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	45 € für bis zu drei Angrenzer, jeder weitere Angrenzer 10,- Euro inkl. Zustellgebühren		gebührenfrei
11	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	€ 9,20	pro Auskunft	gebührenfrei
12	Erteilung von Sanierungsgenehmigungen	€ 19,40	pro Fall	gebührenfrei
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	€ 26,90	pro Fall	2,5 - 25 €
13.2.	Ausstellung einer Urnenanforderung	€ 5,00	pro Fall	gebührenfrei
14.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	€ 25,00	pro Fall	10 - 50 €
14.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmtem Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	€ 25,00	pro Fall	25 - 100 €
15.1.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Jahresfischereischein	€ 15,50	pro Fall	20,00 €
15.1.2.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Fischereischein auf Lebenszeit	€ 15,50	pro Fall	20,00 €
15.1.3.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG) als Jugendfischereischein	€ 6,00	pro Fall	6,00 €
15.2.	Verlängerung von Fischereischeinen	€ 15,50	pro Fall	
16.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer bei Sachen bis 500,-€ Wert	Gebühr von 10 €/Fall ab einen Gegenstandswert von 20 € bis 500 € Bei Fahrräder pauschal 25 € pro Fall		2 % des Wertes, mind. 1,50 €
16.2.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer bei Sachen über 500,-€ Wert	2% von 500,00 € plus 1% des Wertes		2% von 500,00 € plus 1% des Wertes
17.1.	Gewerbean-/ummeldung	€ 20,00	pro Fall	10,00 €
17.2.	Gewerbeabmeldung	€ 10,00	pro Fall	10,00 €
17.3.	Spiele - Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c Abs. 3 GewO	€ 12,90	je angefangene Viertelstunde	keine Gebühr
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	€ 25,00	pro Fall	25,00 €
19	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	€ 20,00	pro Fall	15 -100 €
20	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	€ 25,90	pro Fall	10 - 50 €
21.1.1.	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	€ 5,00	pro Fall	5,00 €
21.1.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1, 3 BMG)	€ 5,00	pro Fall	5,00 €
21.1.3.	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	€ 13,40	pro Fall	10,00 €
21.1.4.	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	Pauschal 50,- Euro	pro Gruppenauskunft	1,50 pro Person
21.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonst. öffentliche Stellen, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	€ 10,10	je angefangene Viertelstunde	1,50 pro Person

Lfd. Nr	Gebührentatbestand	Gebührenvorschlag		Gebühr ALT
21.2.2.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugzentrale (§ 48 BMG)	€ 10,10	je Übermittlungsvorgang	0,15 € jeweils für jede Person
21.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KommWG)	€ 20,00	pro Fall	20,00 €
21.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	€ 10,10	je angefangene Viertelstunde	5,00 €
21.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 10,10	je angefangene Viertelstunde	2,50 - 500 €
21.6.1.	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei		gebührenfrei
21.6.2.	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
21.6.3.	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,14 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
21.6.4.	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei
21.6.5.	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 51 BMG)	gebührenfrei		gebührenfrei